



Tiefbauamt

57-1

Kantonsstrasse **Nr. 47, Goldach – Obersteinach
 Nr. 105, Tübach – Kantonsgrenze TG (Horn)**

RMS-Kilometer **0.760 – 2.040
 0.964 – 1.354**

Gemeinde **Tübach**

Bauobjekt **Lärmsanierungsprojekt Tübach, Abschnitt 9.1**

Plan, Massstab **Mitwirkungsbericht**

Projektverfasser Tiefbauamt Kanton St.Gallen Mobilität und Planung Fachstelle Immissionen Lämmli Brunnenstrasse 54 9001 St.Gallen T 058 229 14 28 www.tiefbau.sg.ch	Genehmigungsvermerke	vom TBA freigegeben	
Plan 02.57-1 Projekt B09.7.009.001 Mn/FGS FinV	Ausfertigung für	Format A4	
Vorstudie Vorprojekt Bauprojekt Genehmigungs-/Auflageprojekt Ausschreibung Ausführungsprojekt Dok. des ausgeführten Werks	Entwurf LaS	Gezeichnet Geprüft KaA	Datum 14.07.2023



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Organisation	5
2	Mitwirkung	6
2.1	Zweck und Durchführung	6
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	6
2.3	Mitwirkende	6
3	Ergebnisse	6
3.1	Detaillierte Auswertung der Eingaben	7



1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Kantonstrassen Nr. 47 und 105 verursachen in der politischen Gemeinde Tübach (Abschnitt 9.1) teils wesentliche Lärmimmissionen. Bei mehreren Liegenschaften entlang der Kantonstrasse Nr. 47 (Steinacherstrasse und Goldacherstrasse) werden die Immissionsgrenzwerte gemäss eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) überschritten. Das Projekt ist nach Art. 17 LSV als dringlich einzustufen.

Bei den Liegenschaften entlang der Kantonstrasse Nr. 105 (Hornerstrasse) werden die Immissionsgrenzwerte im Sanierungshorizont 2042 eingehalten. In diesem Bereich sind deshalb keine Massnahmen geplant.

Als emissionsbeschränkende Massnahme an der Quelle wird im Rahmen des Kantonsstrassenprojektes (Kantonsstrasse Nr. 47, Tübach: Strassenraumgestaltung Steinacherstrasse - B09.1.047.022) in der Steinacherstrasse zwischen dem Dorfeingang (Parzelle Nr.102) und dem Kreisel Schul-, Goldacher- und Hornerstrasse ein lärmarmen Belag SDA4-12/16 eingebaut. Auf dem restlichen Abschnitt der Steinacherstrasse (Parzelle Nr.102 bis Gemeindegrenze Steinach) sowie in der Goldacherstrasse zwischen dem Kreisel und der Gemeindegrenze Goldach ist der bestehende Belag in einem genügend guten Zustand und es steht in den nächsten fünf Jahren kein Unterhaltsbedarf an.

Als weitere Massnahme an der Quelle ist in der Steinacherstrasse, im Abschnitt Häflibach bis zum Kreisel eine Geschwindigkeitsreduktion von 50 km/h auf 30 km/h vorgesehen. Das Verkehrstechnische Gutachten nach Art. 108 SSV ergab, dass eine Temporeduktion von 50 km/h auf 30 km/h eine notwendige, zweckmässige, verhältnismässige, geeignete und somit erforderliche Massnahme ist.

Weitere Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg wurden untersucht, haben sich aber als unverhältnismässig oder nicht sinnvoll erwiesen. Bei den betroffenen Liegenschaften mit verbleibender Überschreitung des Immissionsgrenzwerts (IGW) stellt das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen als Strasseneigentümer Antrag auf Erleichterungen nach Art. 14 LSV. Bei einer Liegenschaft sind Ersatzmassnahmen in Form von Schallschutzfenstern vorgesehen.

Die Kosten für das vorliegende Lärmsanierungsprojekt belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf Fr. 107'700.– (Preisstand Mai 2023). Gemäss der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton St.Gallen betreffend Programmziele im Bereich Lärm- und Schallschutz übernimmt der Bund einen Anteil von insgesamt Fr. 15'805.–. Der Anteil des Kantons St.Gallen beträgt Fr. 91'895.–.

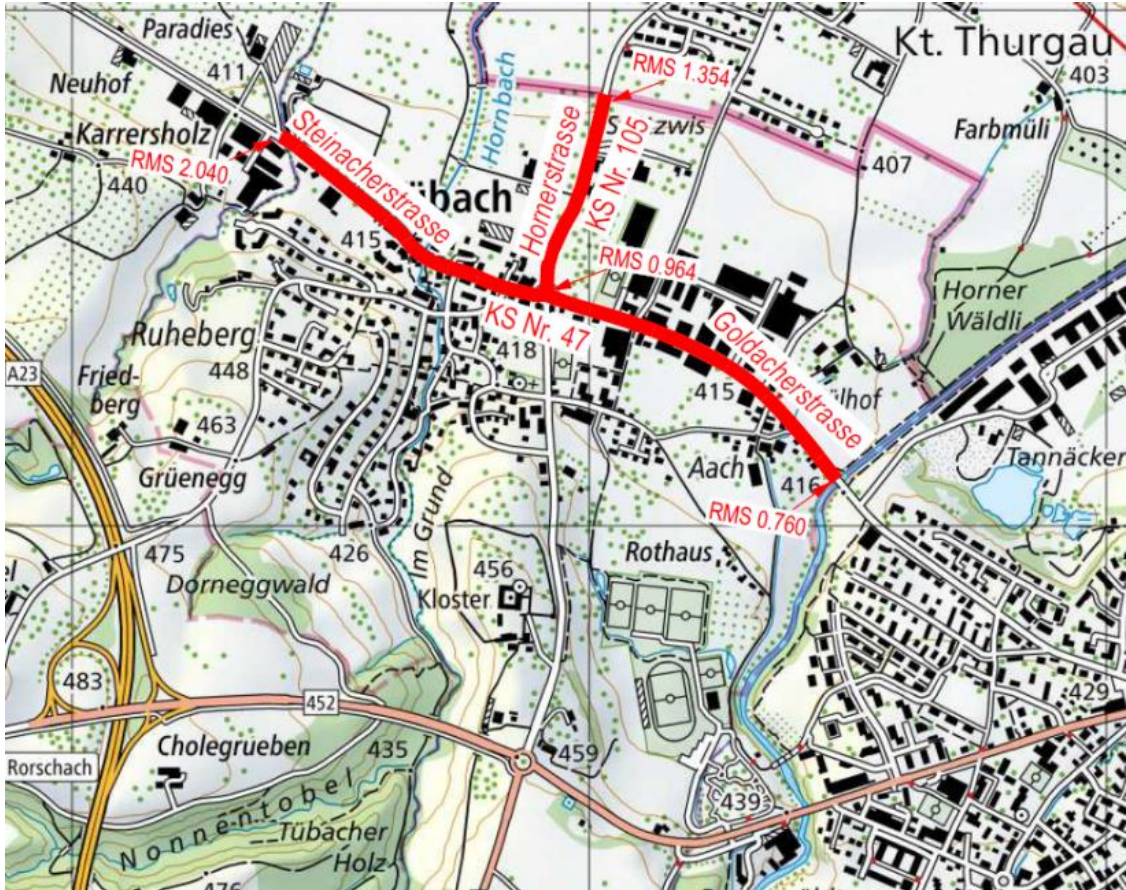


Abbildung 1: Übersicht Projektperimeter Lärmsanierungsprojekt

1.2 Organisation

Bauherrschaft

Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement
Tiefbauamt
Lämmli Brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

Projektverfasser/in

Wälli AG Ingenieure
Heiligkreuzstrasse 5
9008 St.Gallen



2 Mitwirkung

2.1 Zweck und Durchführung

Der Kanton St.Gallen als Bauherr möchte die Bevölkerung über vorgesehene Strassenprojekte informieren und Gelegenheit zur Mitwirkung bieten. Hiermit sollen Direktbetroffene und die Öffentlichkeit frühzeitig im Planungsprozess miteinbezogen werden, um einerseits deren Inputs mit einzubeziehen und andererseits die Akzeptanz zu erhöhen.

Das Mitwirkungsverfahren zum Projekt «Lärmsanierungsprojekt Tübach, Abschnitt 9.1» wurde vom 5. Juni bis 5. Juli 2023 durchgeführt. Der Öffentlichkeit standen während der Mitwirkung die Dokumente Stand Vorprojekt digital zur Verfügung.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Während der Mitwirkung wurden zwei Eingaben eingereicht, mittels Onlineformular und E-Mail. Die Beantwortung der Eingaben erfolgt im Kapitel 3.1.

2.3 Mitwirkende

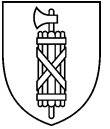
Die Eingaben verteilen sich wie folgt auf die mitwirkenden Organisationen und Gruppen:

Privatpersonen/Organisationen/Gruppen	Anzahl Eingaben
Privatpersonen	1 Eingabe
Organisationen (inkl. Politische Parteien)	1 Eingabe
Unternehmen	0 Eingaben
Total	2 zwei Eingaben

Tabelle 1: Verteilung Eingaben

3 Ergebnisse

Im folgenden Unterkapitel sind die eingegangenen Anregungen zusammengefasst und ausgewertet.



3.1 Detaillierte Auswertung der Eingaben

Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
1	<p>Die Signalisation ist das eine, die Einhaltung das andere. Solange der Ausbau der Fahrbahnen auf eine höhere Geschwindigkeit ausgelegt ist, verlockt es Autofahrende auch zu schnellerem Fahren. Obwohl in der aktuellen Vorlage keine Bautätigkeiten vorgesehen sind, ist an der Steinacherstrasse ein einigen Stellen Bedarf nach Unterhaltsarbeiten zu erkennen. In der näheren Umgebung von Tübach finden sich zwei positive Beispiele aktuellen Strassenbaus, die in Tübach als Vorbild dienen könnten. Die Fahrbahn der Hauptstrasse von Horn wurde im Zentrum auf einer Länge von 230 Meter auf die minimal erforderliche Breite von 6.30 Meter zurückgebaut. Vom gewonnenen Platz profitieren die Vorplätze der Geschäfte und Trottoirs, auf welchen nun auch eine Allee Platz findet. Die Bedeutung von Bäumen und Begrünung von Strassenräumen steigt in einer Zeit, wo im Sommer zunehmend mit hohen Temperaturen zu rechnen ist. So</p>	<p>Tempo 30 ist die wirksamste und kostengünstigste Möglichkeit, um den Strassenlärm zu reduzieren und wird darum befürwortet. Eine bauliche Anpassung des Strassenraums ist bei der nächsten Sanierung vorzusehen. Dabei sollen die Hauptstrasse im Zentrum Horns mit einer Allee und einer Fahrbahnbreite von 6.30 Meter sowie die Mühlegutstrasse in Goldach als Vorbilder dienen.</p>	<p>Die Anpassung des Strassenraums ist im vorliegenden Lärmsanierungsprojekt nicht vorgesehen. Das Projekt stützt sich jedoch auf das bereits rechtskräftige Strassenbauprojekt «Strassenraumgestaltung Steinacherstrasse – B09.1.047.022», welches im Bereich der Tempo 30-Strecke ein beidseitiges Trottoir und entsprechend eine teilweise Verschmälerung der aktuellen Fahrbahnbreite auf einheitlich 7m vorsieht. Zusätzlich ist die Einführung einer Kernfahrbahn mit beidseitigen Radstreifen vorgesehen. Mit der im Strassenbauprojekt vorgesehenen optischen Umgestaltung soll die Einhaltung der Geschwindigkeit der Fahrzeuge begünstigt werden. Eine Pflanzung von Bäumen ist im Lärmsanierungsprojekt nicht vorgesehen. Zudem wird stark bezweifelt, dass eine Ausgestaltung analog der Mühlegutstrasse in Goldach auf einer</p>	X		



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>kann im Schatten von Bäumen bis sieben Grad weniger gemessen werden. Zudem verengen Bäume auch optisch den Strassenraum, was wiederum zur langsameren Fahren führt. Das zweite gute Beispiel ist die Mühlegutstrasse in Goldach. Diese Strasse wurde bewusst weder schnurgerade, noch mit geschmeidigen Kurven angelegt. Stattdessen zwingen Ecken Autofahrende zu langsamerem Fahren. Die Steinacherstrasse bietet mit ihren Richtungswechseln eine solche Geometrie geradezu an. Diese beiden Massnahmen könnten mit Beteiligung der Anstösser, indem sie z.B. Hand bieten zu Baumpflanzungen, zu einem freundlicheren Strassenbild in Tübach führen und so die Aufenthaltsqualität und Lärmschutz nachhaltig stark verbessern und die Sicherheit steigern.</p>		<p>Strasse mit einem DTV von über 8'000 Fahrzeugen am Tag zielführend ist. Eine solche Ausgestaltung könnte auch negative Effekte, wie zum Beispiel Stop-and-Go Situationen auslösen, welche wiederum die Lärmsituation deutlich verschlechtern würde.</p>			
2	<p>Jeder Neubau bringt eine Veränderung der aktuellen Lärmbelastung mit sich. Die Grösse, Art, Masse und Nähe zu bestehenden Gebäuden, ist entscheidend</p>	<p>- Ein zwingendes Einhalten von vorgeschriebenen Grenzabständen (ohne Erteilung von</p>	<p>Gemäss Art. 31 der Lärmschutzverordnung dürfen Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen</p>			X



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>für die neu entstehende Situation, und somit für die Bewohner der umstehenden Liegenschaften. Wie kann es also sein, dass eine aktuell bestehende überbelastete Situation, mit geplanten Neubauten (mit verringerten Grenzabständen durch Sonderbewilligungen), welche eine zusätzliche Belastung bzw. Überbelastung ergeben, bewilligt werden können? Wir sind aufgefordert zur Mithilfe von Lösungen der aktuellen überbelasteten Ausgangslage, welche mit nicht geringen finanziellen Aufwänden zur Verbesserung der Belastungen führen sollen! Auf der anderen Seite haben wir das Wissen um einen geplanten (mit aktiven Einsprachen) Neubau mit Sonderbewilligungen. Ich freue mich natürlich sehr über die Bemühungen einer Verbesserung der aktuellen Situation, kann aber nicht nachvollziehen, dass man im gleichen</p>	<p>Sonderbewilligungen) für geplante Neubauten. - Dass Neubauten, keine zusätzliche Verschlechterung der Lebensqualität, Lärmbelastung hervorrufen</p>	<p>Räumen nur bewilligt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Können die Immissionsgrenzwerte jedoch aus verschiedenen Gründen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich Ausnahmen möglich sind, diese jedoch in einem anderen Verfahren wie die Strassenlärmsanierung selber abläuft. Für bewilligte Gebäude, welche vom Immissionsgrenzwert überschritten sind, ist der Anlageeigentümer (in diesem Fall das Tiefbauamt) grundsätzlich sanierungspflichtig. Dies mag zwar unschön und zum Teil widersprüchlich sein, jedoch vom Gesetzgeber namentlich gewollt (vgl. Siedlungsentwicklung nach innen). Die aktuelle Anpassung der Umweltschutzgesetzgebung wird diesen</p>			



Nr.	Bemerkungen der Mitwirkenden	Anträge der Mitwirkungen	Antwort Kanton St.Gallen	Weiterbearbeitung		
				teilweise	Ja	Nein
	<p>Zug Bewilligungen für Verschlechterungen erteilen kann!</p> <p>Das Reduzieren der Geschwindigkeit von 50 auf 30 km/h mag verlockend klingen und seine Berechtigung bei Berechnungen haben. Tatsache ist, dass seit Jahrzehnten die aktuellen Geschwindigkeitsvorschriften permanent überschritten werden. Wie soll diese neue Reduktion der Geschwindigkeit auch tatsächlich umgesetzt werden? Sodass die Anwohner auch in der Realität eine Verbesserung erfahren.</p>	- Temporeduktion?	<p>Umstand vermutlich noch weiter verschärfen.</p> <p>Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt stützt sich auf das bereits rechtskräftige Strassenbauprojekt «Strassenraumgestaltung Steinacherstrasse – B09.1.047.022», welches im Bereich der Tempo 30-Strecke ein beidseitiges Trottoir und entsprechend eine teilweise Verschmälerung der aktuellen Fahrbahnbreite auf einheitlich 7m vorsieht. Zusätzlich ist die Einführung einer Kernfahrbahn mit beidseitigen Radstreifen vorgesehen. Mit der im Strassenbauprojekt vorgesehenen optischen Umgestaltung soll die Einhaltung der Geschwindigkeit der Fahrzeuge begünstigt werden.</p>			

Table 2: Detaillierte Auswertung der Eingaben